

Internationale Streitentscheidung und ‚Forum Shopping‘¹

Eine römische Juristenweisheit besagt: „Coram iudice et in alto mari sumus in manu Dei“ - „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand“. Auch heute noch pflegen Anwälte ihre Mandanten mit dieser Redewendung vor einer möglichen Prozessniederlage zu warnen: Ein Kläger kann niemals hundertprozentig gewiss sein, aus einer Rechtsstreitigkeit siegreich hervorzugehen. Dies gilt in besonderem Maße für Rechtssachen mit internationalem Bezug, da dort häufig schwierige Rechtsfragen des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts zu klären sind. Doch ebenso wie ein Kapitän die Schiffsroute durch ruhige oder stürmische Gewässer planen kann, vermag ein Kläger bei Streitigkeiten mit internationalem Bezug den Gang der Rechtssache durch die Auswahl der Gerichte eines bestimmten Staates zu steuern.

Die Möglichkeit, bei der Klageerhebung zwischen Gerichten in verschiedenen Staaten zu wählen, wird häufig als *forum shopping* bezeichnet, d.h. als ‚Stöbern durch die Boutiquen der Justiz‘. Ich möchte Ihnen heute am Beispiel des europäischen Zuständigkeitsrechts erläutern, weshalb einem Kläger gegebenenfalls eine Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen offensteht und welche Instrumente es gibt, um diese Wahlmöglichkeit einzuschränken.

I. Bedeutung der internationalen Zuständigkeit

Lassen Sie mich zunächst erläutern, weshalb die internationale Zuständigkeit von solch entscheidender Bedeutung für den Ausgang eines Rechtsstreits ist:

An erster Stelle steht die banale Erkenntnis, dass ein Rechtsstreit an einem Gericht im eigenen Wohnsitzstaat für jede Partei höchst praktikabel ist. Es bedarf keiner zeit- und kostenintensiven Anreise zum Gerichtsort; Hausanwälte können beauftragt werden; die Partei ist mit

¹ Vortrag, gehalten am 09.07.2010 in Berlin auf dem Internationalen Symposium „*Probleme und Verfahren nationaler und internationaler Konfliktbeilegung – der Konfliktraum Südosteuropa und andere Beispiele*“ anlässlich des 10jährigen Bestehens des Interuniversitären Zentrums Berlin/Split der Freien Universität Berlin. Die Vortragsform wurde beibehalten, die Fußnoten geben den Rechts- und Meinungsstand im Vortragszeitpunkt wieder.

Gerichtssprache, Gerichtssystem und dem Verfahren in ihrem Heimatstaat vertraut. Bekannt ist auch, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer und die durchschnittlichen Verfahrenskosten selbst innerhalb der Europäischen Union erheblich divergieren. Ferner kann der Zugang zu Beweisen in der Sphäre des Verfahrensgegners ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Berühmt-berüchtigt ist in diesem Zusammenhang die US-amerikanische *pretrial-discovery*, die sich innerhalb der Europäischen Union in der deutlich abgeschwächten englischen Version der *disclosure* wiederfindet. Diese Instrumente sind übrigens nicht nur vorteilhaft für den Kläger; sie können umgekehrt auch dem Beklagten einen Einblick in die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Klägers gewähren. Die internationale Zuständigkeit ist ferner für das auf den Rechtsstreit anwendbare Sachrecht entscheidend, da jedes Gericht das anwendbare Recht auf Basis seines eigenen Kollisionsrechts bestimmt. Schließlich sollte nicht vergessen werden, dass in manchen Staaten dieser Welt selbst in der Justiz die Korruption verbreitet ist.

II. Grundprinzipien der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsordnung

Da der internationalen Zuständigkeit eine hohe Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits zukommt, kann die Entscheidung für einen Gerichtsstand nicht der freien Wahl des Klägers überlassen bleiben. Ich will dies anhand der Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung illustrieren.² Die EuGVO, auch Brüssel-I-Verordnung genannt, findet Anwendung auf Zivil- und Handelssachen, mit Ausnahme wesentlicher Teile des Personen-, Familien- und Erbrechts.³ Der erste Teil der Verordnung regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, wobei in aller Regel der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union⁴ haben muss.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 v. 16.01.2001.

³ Art. 1 EuGVO.

⁴ Dänemark ist ausgenommen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2007 aber auf staatsvertraglichem Wege reintegriert; ABl. EG Nr. L 299 vom 16. November 2005, S. 62. Hervorhebung verdient dabei, dass

Die Zuständigkeitsordnung der EuGVO folgt dabei dem Grundsatz *actor sequitur forum rei*: Die internationale Zuständigkeit liegt regelmäßig bei den Gerichten am Wohnsitz des Beklagten.⁵ Neben diesem allgemeinen Gerichtsstand stellt die Verordnung in Art. 5 EuGVO weitere, besonders sachnahe Gerichtsstände zur Verfügung, etwa den Gerichtsstand des Erfüllungsorts für Klagen aus Vertrag und den Gerichtsstand des Tatorts für Klagen, die unerlaubte Handlungen betreffen. Gerichtsstände aufgrund eines besonderen Sachzusammenhangs werden von Art. 6 EuGVO bereitgehalten. Für Versicherungssachen, Verbrauchersachen und individuelle Arbeitsverträge gelten Besonderheiten,⁶ auf die ich heute ebenso wenig eingehen kann wie auf die in Art. 22 EuGVO enthaltenen ausschließlichen Zuständigkeiten.

Die EuGVO erlaubt dem Kläger die Wahl zwischen einer Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Beklagten und den besonderen, sachnahen Gerichtsständen. Eine kluge Auswahl ist das gute Recht des Klägers und an sich nicht zu beanstanden.⁷ Dennoch haftet dem Begriff *forum shopping* häufig eine negative Konnotation an. Denn es kann Konstellationen geben, in denen dem Kläger die Wahl nicht nur zwischen zwei, sondern zwischen einer Vielzahl von Gerichtsständen offensteht. Ein Beispiel, auf das ich gleich noch zurückkommen werde, sind so genannte Streudelikte, d.h. unerlaubte Handlungen, die Schäden in mehreren Staaten verursachen. Erlaubt der Wortlaut einer Zuständigkeitsnorm dem Kläger, seine Klage in einer Vielzahl von Gerichtsständen zu erheben, bedarf es zur Wahrung der Interessen des Beklagten einer Einschränkung dieser Optionen.

III. Grenzen des forum shoppings

Es gibt im Wesentlichen drei Wege, ein *forum shopping* des Klägers einzudämmen.

spätere Änderungen der Verordnung nicht automatisch auch für Dänemark gelten, es hierfür vielmehr eines erneuten Übereinkommens bedarf.

⁵ Art. 2 EuGVO.

⁶ Abschnitte 3, 4 und 5 des II. Kapitels der EuGVO.

⁷ Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 412.

1. Die erste Variante entstammt dem schottischen Recht und ist in Common Law -Ländern verbreitet.⁸ Jedes Gericht ist nach der dortigen *forum non conveniens*-Doktrin befugt, nach eigenem Ermessen die Entscheidung über einen Rechtsstreit abzulehnen oder auszusetzen, sofern ein anderes, ebenfalls zuständiges Forum existiert, das besser geeignet ist, die Sache zu verhandeln.⁹ Diese Vorgehensweise ist mit der nach Klarheit strebenden Systematik der EuGVO nicht zu vereinbaren und vom EuGH in der Rechtssache *Owusu* zu Recht verworfen worden.¹⁰
2. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, die Zuständigkeit eines Gerichts wegen Rechtsmissbräuchlichkeit des *forum shoppings* abzulehnen, etwa weil die Bezugspunkte zu diesem Gericht zu gering ausgeprägt sind.¹¹ Doch scheiden sich bereits die Geister darüber, ob die Wahl eines Gerichtsstandes wegen der Anwendbarkeit eines bestimmten Sach- oder Verfahrensrechts überhaupt als missbräuchlich bezeichnet werden kann. Darüber hinaus enthält der Begriff des Missbrauchs eine subjektive Komponente, deren Prüfung im Rahmen der Zuständigkeitsklärung höchst diffizil wäre.¹² Letztlich ist auch die Einführung einer Missbrauchsklausel der Zuständigkeitsklarheit wenig zuträglich und somit abzulehnen.
3. Der dritte, vom EuGH zu Recht eingeschlagene Weg besteht darin, besondere Gerichtsstände eng auszulegen, um ausufernde Wahlmöglichkeiten des Klägers zu begrenzen.¹³

⁸ Ausführlich *Dorsel*, *Forum non conveniens*, 1996, S. 47 ff.

⁹ *Huber*, Die englische *forum-non-conveniens*-Doktrin, 1994, S. 48; *Dorsel*, *Forum non conveniens*, 1996, S. 36. Verneint das ausländische Gericht seine Zuständigkeit oder wird dem Kläger dort kein effektiver Rechtsschutz gewährt, kann eine Fortsetzung des ausgesetzten Verfahrens beantragt werden.

¹⁰ EuGH v. 01.03.2005 – C-281/02 (*Owusu*) = Slg. 2005, I-1383, Rn. 37 ff.

¹¹ OLG Hamm v. 15.05.1986 – 4 U 326/85 = NJW 1987, 138 f.

¹² *Grothe* in Festschrift für Konstantinos Kerameus, 2009, S. 469, 479.

¹³ EuGH v. 19.02.2002 – C-256/00 (*Besix*) = Slg. 2002, I-1699, Rn. 27; EuGH v. 13.7.06 – C-539/03 (*Roche Nederland*) = Slg. 2006, I-6535, Rn. 37 jeweils m.w.N.

Ich möchte Ihnen anhand des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung und des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft erläutern, wie eine solche einschränkende Interpretation erfolgen kann.

IV. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Bildet eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens, kann der Beklagte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO verklagt werden „vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.“ Der EuGH hat früh klargestellt, dass eine Klagemöglichkeit sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort besteht.¹⁴ Je nach Sachverhalt vermag der Kläger also Rechtsschutz in drei verschiedenen Staaten zu beanspruchen: Erstens im Wohnsitzstaat des Beklagten, zweitens dort, wo das ursächliche Geschehen seinen Ausgang nahm, und drittens in dem Staat, auf dessen Territorium die Rechtsverletzung eingetreten ist. Bei den bereits genannten Streudelikten verursacht eine Handlung Schäden in mehreren Staaten. Beispiele bilden Umweltverschmutzungen, die Auswirkungen in mehreren Ländern haben, oder Rechtsverletzungen in grenzüberschreitenden Medien.

Der EuGH hatte in der Rechtssache *Shevill* Gelegenheit, zu den zuständigkeitsrechtlichen Folgen eines Streudelikts Stellung zu nehmen. *Fiona Shevill* verlangte vor englischen Gerichten Schadensersatz für eine angeblich persönlichkeitsrechtsverletzende Berichterstattung in einer französischen Zeitung. Die Zeitung wurde überwiegend in Frankreich vertrieben, nur etwa ein Promille der streitigen Ausgabe hatte auf englischem Territorium Absatz gefunden. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung sollte Frau *Shevill* eine Klage vor heimischen Gerichten ermöglichen; zudem hätte die Anwendung englischen Sachrechts Frau *Shevill* in den Genuss einer Beweiserleichterung gebracht (Schadensvermutung bei Ehrverletzungen).

Der vom *House of Lords* mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste EuGH identifiziert als Ort des ursächlichen Geschehens bei Pressedelikten den Ort der Niederlassung des Herausgebers.¹⁵ Für die internationale Zuständigkeit der Gerichte

¹⁴ EuGH v. 30.11.1976 – Rs. C-21/76 (*Mines de Potasse d'Alsace*) = Slg. 1976, 1735, Rn. 15 ff.; EuGH v. 19.09.1995 – C-364/93 (*Marinari/Lloyds Bank*) = Slg. 1995, I-2719, Rn. 14; EuGH v. 06.10.2004 – C-168/02 (*Kronhofer*) = Slg. 2004, I-6009, Rn. 18.

¹⁵ EuGH, 07.03.1995 – Rs. C-281/02 (*Shevill*) = Slg. 1995, I-415, Rn. 24.

am Erfolgsort vertritt der EuGH eine Mosaikbetrachtung: Die Gerichte eines jeden Staates, in dem die Publikation verbreitet wurde, seien grundsätzlich für den Entscheid der Rechtssache zuständig. Ihre Kognitionsbefugnis sei jedoch begrenzt auf den Ersatz derjenigen Schäden, die in dem jeweiligen Gerichtsstaat verursacht wurden.¹⁶ Die englischen Gerichte durften folglich nur über den Teil des Schadens urteilen, den der Vertrieb von 230 Exemplaren der beanstandeten Ausgabe in England verursachte hatte.

Diese salomonische Lösung ist im Schrifttum teilweise kritisiert worden,¹⁷ hat insgesamt aber hohe Akzeptanz erfahren.¹⁸ Noch ungeklärt ist die Frage, wie bei Unterlassungsklagen zu verfahren ist. Folgerichtige Konsequenz der *Shevill*-Rechtsprechung wäre es, wenn die Gerichte am Erfolgsort den Urteilstenor auf die Unterlassung im Urteilsstaat beschränken würden. Die Rechtswirklichkeit will sich dem aber nicht immer anpassen. Insbesondere bei Publikationen im Internet führt die Anordnung der Unterlassung im Urteilsstaat dazu, dass der Beklagte die Publikation *de facto* weltweit unterbinden muss. Zwar stehen mittlerweile so genannte Geolokalisierungs-Technologien zur Verfügung, die ermitteln, aus welchem Staat der Abruf einer Website erfolgt.¹⁹ Für Werbezwecke wird das angeblich ‚grenzenlose‘ Internet wieder in nationale Bahnen gelenkt. Doch sind diese Technologien einerseits nicht hundertprozentig verlässlich, andererseits keineswegs günstig. Für Betreiber kleiner Webseiten oder einzelne Blogger wären sie kaum zu finanzieren.

Ein klärendes Urteil des EuGH zu Unterlassungsansprüchen bei Internetpublikationen steht noch aus: In einem Ersuchen vom November 2009 hat der BGH dem EuGH einen

¹⁶ EuGH, 07.03.1995 – Rs. C-281/02 (*Shevill*) = Slg. 1995, I-415, Rn. 31.

¹⁷ Siehe nur *Schack*, MMR 2000, 135 (139); *Kubis*, Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechtsverletzungen, 1999, S. 232 ff., 134 ff. m.w.N. Ein Überblick über die Kritikpunkte findet sich bei *Pfeiffer* in *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, The Heidelberg Report on the Application of Regulation Brussels I in 25 Member States (Study JLS/C4/2005/03), 2. Aufl. 2008, Rn. 212 ff.

¹⁸ Im Zuge der anstehenden Revision der EuGVO wurden für die von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Study JLS/C4/2005/03 Länderberichte zur Anwendung der EuGVO aus allen Mitgliedstaaten angefordert. Keiner dieser Länderberichte sprach sich für eine Änderung der *Shevill*-Grundsätze aus. Vgl. näher *Pfeiffer* in *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, a.a.O., Rn. 215.

¹⁹ Näher *Hoeren*, MMR 2007, 3 ff.; *ders.*, ZfWG 2008, 312 f.

geeigneten Fall zur Vorabentscheidung vorgelegt.²⁰ In diesem Rechtsstreit versuchen die verurteilten Mörder eines bekannten deutschen Schauspielers nach Abbüßen ihrer Haftstrafe die Veröffentlichung ihrer Namen auf der Website eines österreichischen Medienunternehmens zu unterbinden. Die Vorlageentscheidung des BGH befasst sich vornehmlich mit der Frage, ob die Abrufbarkeit einer Internet-Seite mit dem Verbreiten eines Presseerzeugnisses gleichgesetzt werden kann,²¹ und lässt die Besonderheiten eines Unterlassungsantrags gegenüber einem Antrag auf Gewährung von Schadensersatz außer Betracht. Dennoch ist vorstellbar, dass sich der EuGH an seiner Rechtsprechung in der Rechtssache *Besix* orientiert. Nach dieser Entscheidung steht dem Kläger für eine weltweite vertragliche Unterlassungspflicht kein Gerichtsstand des Erfüllungsorts zur Verfügung.²² Übertragen auf deliktische Unterlassungsansprüche würde dies bedeuten, dass die Unterlassung nur am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten oder am Handlungsort begehrt werden kann.

V. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Die Auslegung des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft ist dem EuGH weniger überzeugend gelungen. Nach Art. 6 Nr. 1 EuGVO können mehrere Streitgenossen gemeinsam vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, „sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.“ Bei Klageerhebung gegen mehrere Parteien, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, ist dem Kläger folglich ein erweitertes *forum shopping* möglich. Es besteht die Gefahr, dass der Kläger den ersten Streitgenossen lediglich in den Rechtsstreit hineinzieht, um den zweiten Streitgenossen in einem bestimmten

²⁰ BGH v. 10. 11. 2009 – VI ZR 217/08 (*rainbow.at*) = GRUR 2010, 261; beim EuGH geführt als Rechtssache C-509/09 (*eDate Advertising*).

²¹ BGH v. 10. 11. 2009 – VI ZR 217/08 (*rainbow.at*) = GRUR 2010, 261 (263) mit zahlreichen Nachweisen.

²² EuGH v. 19.02.2002 – C-256/00 (*Besix*) = Slg. 2002, I-1699, Rn. 48 ff.

Gerichtsstaat in Anspruch nehmen zu können. Die Klageabweisung und anfallenden Prozesskosten im Hinblick auf den ersten Streitgenossen würden dabei billigend in Kauf genommen.

Dem EuGH lag ein solcher Sachverhalt in der Rechtssache *Reisch Montage* vor. Dort war das Verfahren gegen den Streitgenossen, an dessen Wohnsitz die Klage erhoben wurde, unzulässig, weil bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Konkursverfahren über das Vermögen des Erstbeklagten eröffnet worden war. Das Ziel der gemeinsamen Verhandlung zwecks Vermeidung widersprechender Entscheidungen in getrennten Verfahren war in dieser Konstellation von vornherein nicht erreichbar.

Dies focht den EuGH freilich nicht an: Mit der Begründung, die Anwendbarkeit des Art. 6 Nr. 1 EuGVO könne nicht von der Wirkung nationaler Vorschriften abhängig gemacht werden, erklärte der Gerichtshof, dass der Kläger den Zweitbeklagten auch am Gerichtsstand des insolventen Erstbeklagten in Anspruch nehmen könne.²³ So zutreffend die Prämisse des EuGH ist, nationale Zulässigkeitsregeln dürften nicht zur Hinfälligkeit der Zuständigkeitsnormen der EuGVO führen, so unzutreffend ist die Folgerung des Gerichtshofs im konkreten Fall. Hier kam den nationalen Sachurteilsvoraussetzungen die Funktion zu, die autonomen Wertungen der EuGVO zu konkretisieren:²⁴ Um zu bestimmen, ob Verfahren gegen verschiedene Beklagte über die von Art. 6 Nr. 1 geforderte Konnexität verfügen, ist ein Blick auf nationale Sachurteilsvoraussetzungen unerlässlich. Eine sachgerechte Begrenzung setzt voraus, dass die Klage gegen den Erstbeklagten zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist.²⁵

Wird dem *forum shopping* nicht durch restriktive Auslegung der besonderen Zuständigkeiten der EuGVO Einhalt geboten, bleibt gegebenenfalls der Einwand des Rechtsmissbrauchs. In der

²³ EuGH v. 13.07.2006 – C-103/05 (*Reisch Montage*) = Slg. 2006, I-6827 Rn. 27 ff.; eine ausführliche Kritik dieser Entscheidung findet sich bei *Althammer*, IPRax 2006, 558 ff. sowie *Grothe* in Festschrift für Konstantinos Kerameus, 2009, S. 469 ff.

²⁴ *Althammer*, IPRax 2006, 558 (560 f.).

²⁵ Wie hier *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht, Band I, 2. Aufl. 2006, Art. 6 Brüssel I-VO Rn. 10 b f.; *Brandes*, Der gemeinsame Gerichtsstand, 1998, S. 122; a.A. *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 6 A.1 Rn. 25 f. sowie *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005, Art. 6 Rn. 16, die jeweils für eine Übertragung des in Art. 6 Nr. 2 EuGVO statuierten Missbrauchsverbots plädieren.

Entscheidung *Reisch Montage* hat der EuGH angedeutet, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme eines Beklagten mit dem Ziel der Zuständigkeitserschleichung nicht akzeptabel sei.²⁶ In einer späteren Entscheidung hat der EuGH jedoch explizit klargestellt, das Gericht müsse einen eventuellen Missbrauch des Art. 6 Nr. 1 EuGVO nicht gesondert prüfen.²⁷ Damit sind Tür und Tor geöffnet für die Erhebung haltloser Klagen gegen einen Streitgenossen, um den zweiten Streitgenossen vor ein dem Kläger genehmes Gericht zu zerrén.

VII. Fazit

Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung erlaubt dem Kläger in vielen Rechtsstreitigkeiten die Wahl zwischen einer Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten und einer Klage an einem sachnahen Gerichtsstand (Art. 5 EuGVO) oder einem Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Art. 6 EuGVO). Der Europäische Gerichtshof ist bemüht, diese besonderen Zuständigkeitsregeln aus Gründen der Rechtssicherheit und zwecks Vermeidung einer Häufung von Gerichtsständen restriktiv auszulegen. Über die Interpretation im Detail lässt sich sicherlich stets streiten, das Prinzip hingegen ist uneingeschränkt zu begrüßen. In der Entscheidung *Reisch Montage* hat der EuGH selbst gegen seine Prämisse der engen Auslegung verstoßen und sollte insoweit seine Rechtsprechung überdenken.

²⁶ A.a.O., Rn. 32.

²⁷ EuGH v. 11.10.2007 – C-98/06 (*Freeport plc.*) = Slg. 2007, I-8319, Rn. 54.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe

Institut für
Internationales Privatrecht,
Internationales Zivilverfahrensrecht und
Rechtsvergleichung

Freie Universität  Berlin



Internationale Streitentscheidung und ‚Forum Shopping‘
DOI-Link: [10.17169/FUDocs_document_00000029026](https://doi.org/10.17169/FUDocs_document_00000029026)

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe